

Aufbau der Berliner Familienzentren – Förderleitlinien –

1 Ausgangslage, Zielsetzung und Zweck des Landesprogrammes

1.1 Ausgangslage

Die Entwicklung von Familienzentren ist zu einer bundesweiten Aufgabenstellung geworden. Sie zeichnen sich meist durch folgende Merkmale aus:

- Familienzentren sind in der Regel Angebote für Familien mit jüngeren Kindern.
- Sie halten niedrigschwellige Angebote und Dienste für Kinder und Familien vor.
- Sie arbeiten interkulturell.
- Kindertagesbetreuung ist ein zentraler Leistungsbereich der Familienzentren.

Kennzeichnend für die deutsche Debatte um Familienzentren ist zudem, dass sie im Kontext der öffentlichen Diskussion um Kindeswohlgefährdung geführt wird.

1.2 Zielsetzung ¹

Im Rahmen des ressortübergreifenden Handelns für Familien in Berlin will der Senat die sozialräumlich ausgerichtete Entwicklung von Familienzentren, insbesondere an Kindertagesstätten, als Anlaufpunkte für Familien unterstützen.

Der Aufbau von Familienzentren unter Berücksichtigung der bestehenden Angebots- und Versorgungsstrukturen in Berlin ist verbunden mit dem Ziel der

- Verbesserung der Infrastruktur für Familien, damit Familien, insbesondere mit jüngeren Kindern besser erreicht und unterstützt und Angebote besser aufeinander abgestimmt werden,
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

1.3 Zweck

In den Jahren 2012 und 2013 stehen Mittel für mindestens zwei Familienzentren pro Bezirk in Berlin zur Verfügung. Die Umsetzung des Landesprogramms dient ausdrücklich der Erweiterung und dem Ausbau der bestehenden Infrastruktur. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstruktur in den Bezirken werden ausschließlich zusätzliche Angebote gefördert.

Familienzentren richten sich insbesondere an werdende Eltern und Familien mit jüngeren Kindern des Sozialraumes. Sie sollen zusätzlich zur Kindertagesbetreuung folgende Leistungsangebote vorhalten:

- Treffpunktmöglichkeiten in Form von Familiencafés oder Familienclubs (auch für Familien deren Kinder nicht die betreffende Kita besuchen)
- Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien im Sozialraum
- Familienbildungs- und Beratungsangebote für Eltern insbesondere aus dem Spektrum Erziehungskompetenz, Gesundheit, Haushaltsführung, Spracherwerb und Sprachförderung.

¹ Siehe auch Konzept für den Aufbau der Berliner Familienzentren vom 18.06.2012

Die Angebote der Familienzentren sollen niedrigschwellig, d.h. ohne formale Hürden, und interkulturell sein. Die Beteiligung der Eltern an allen Umsetzungsprozessen ist dabei ein Grundprinzip der Arbeit. Die Familienzentren sollen die Potentiale von Eltern und vor allem auch von Familien mit Migrationshintergrund stärken, ihre Kinder kompetent zu fördern und sie motivieren, ihre Kinder frühzeitiger zum Kindertagesstättenbesuch anzumelden. Dadurch, dass Familienzentren Eltern von Beginn der Elternschaft an unterstützen, wirken sie präventiv und beugen möglicher Kindeswohlgefährdung vor.

2 Rechtsgrundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Vorhaben werden nach Maßgabe dieser Förderleitlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AV LHO) in der jeweils gültigen Fassung und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der geltenden Fassung gewährt. Ebenfalls gelten die Honorarvorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH), sowie die besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) in der geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBJW) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- zur Beteiligung an einem Programm- Monitoring, das flankierend zur Sicherung der Qualität eingeführt wird. Dies beinhaltet eine regelmäßige Berichterstattung einschließlich der dafür notwendigen Datenzulieferung.
- zur Beteiligung an einer Evaluierung des Förderprogramms.
- zur Teilnahme an den programm-internen Veranstaltungen und Workshops.
- zur Kennzeichnung der Förderung durch die SenBJW im Rahmen des Landesprogramms „Aufbau der Berliner Familienzentren“ bei allen Veröffentlichungen und bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen in geeigneter Form und zum Sichtbarmachen der entsprechenden Logos an geeigneter Stelle.
- Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen.
- sein Familienzentrum konzeptionell so zu gestalten, dass Vielfalt als Ressource betrachtet wird und die Grundsätze des Gender und Cultural Mainstreaming als verpflichtendes Leitprinzip beachtet werden
- die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- in den Anträgen ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer in der Transparenzdatenbank anzugeben. Diese ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter der E-Mail-Adresse: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen (anzugeben im Antrag allgemeiner Teil unter ID-Nr.).

Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Programms Aufbau Berliner Familienzentren zu.

Bei der Stellenbesetzung ist die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV)

zu beachten. Zudem verpflichtet sich der Träger sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten (Schutzerklärung).

3 Voraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsempfänger

3.1 Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Förderung der Familienzentren:

- Die Einrichtung muss in einem/r Sozialraum / Region liegen, der/die durch die bezirklichen Jugendämter auf der Grundlage ihrer Jugendhilfeplanung ausgewählt wurde.
- Der Träger betreibt eine eigene Kindertagesstätte oder bewirbt sich in verbindlicher Kooperation mit mindestens einem Kita-Träger. Die Kooperation mit der Kindertageseinrichtung ist im Konzept zu beschreiben.
- Der Träger arbeitet bereits aktiv in Vernetzungsgremien (AG 78, Sozialraum/Kiez-AG'en u.a.) der/des betreffenden Region / Sozialraums mit.
- Der Träger hat ein Raumkonzept vorgelegt, aus dem die vorrangige Nutzungsmöglichkeit mindestens eines Raumes für das Familienzentrum als Treffpunktmöglichkeit im betreffenden Sozialraum bzw. in der betreffenden Region hervorgeht:
 - in der eigenen oder der Kooperations-Kita
 - im unmittelbaren Umfeld (Sozialraum)

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit der beantragten Angebote. Die Voraussetzung der Zusätzlichkeit ist insbesondere dann erfüllt, wenn ein Nachweis über die Schaffung eines neuen Angebotes oder weiterer Leistungen erfolgt. Der Nachweis muss auch die Darstellung über das zusätzliche Personal umfassen.

3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Ermäßigten sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, aus dem die Verwendung der Zuwendung ersichtlich wird. Gefördert werden pro Familienzentrum

- eine 0,75 Personalstelle, Fachkraft Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation,
- projektbezogene Ausgaben (nur konsumtive Sachausgaben) für 12 Monate in Höhe von maximal 10.000,- € und Ausgaben für Gemeinkosten des Trägers (Betriebs- und Verwaltungskosten) für 12 Monate in Höhe von 2.000,- € als Pauschale.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende Träger, die in den von den bezirklichen Jugendämtern benannten Regionen (siehe Anlage Sozialraumbeschreibung) sich bereits als Familienzentrum nach der Konzeption des Trägers verstehen oder sich zu einem Familienzentrum entwickeln wollen:

- Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII
- Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin

- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig jeweils in Kooperation mit mindestens einem Kita-Träger.

Es können nur Einrichtungen gefördert werden, die zusätzliche Angebote durchführen wollen (siehe Punkt 3.1).

4 Programmumsetzung

Die SenBJW steuert in enger Abstimmung mit den Bezirken das Landesprogramm Aufbau der Berliner Familienzentren. Der Zuwendungsbescheid wird durch die SenBJW erteilt. Mit der Koordinierung und Begleitung der Familienzentren hat die SenBJW eine Zentrale Servicestelle beauftragt. Der Kontakt zur Servicestelle Berliner Familienzentren kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.berliner-familienzentren.de oder
- eine direkte E-Mail an kontakt@berliner-familienzentren.de oder
- telefonisch unter 030 – 4431785-50

Dort können Auskünfte zu Fragen der Antragstellung eingeholt werden. Auf der Internetseite der Zentralen Servicestelle Berliner Familienzentren finden sich alle weiterführenden Informationen wie Antragsformular, Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

5 Antragsverfahren und Auswahlkriterien

Die Entscheidung über die Auswahl eines Trägers erfolgt in Abstimmung mit dem bezirklichen Jugendamt durch die zuständige SenBJW.

5.1 Antragsverfahren

Für die Antragstellung werden eine beschreibbare pdf-Datei (inhaltlicher Antrag) und eine Excel-Datei (Finanzplan) zur Verfügung gestellt. Diese Antragsformulare stehen im Internet unter www.berliner-familienzentren.de zum Download zur Verfügung. Beide Antragsformulare müssen elektronisch (als E-Mail-Anhang) an kontakt@berliner-familienzentren.de gesendet werden.

Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse mit dem Stichwort „Berliner Familienzentren“ zu senden:

Stiftung SPI

Servicestelle Berliner Familienzentren

Schicklerstraße 5-7

10179 Berlin

- Die Antragsformulare müssen der Servicestelle in elektronischer Form bis zum 31. August 2012 vorliegen (E-Mail-Anhang).
- Die ausgedruckten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulare müssen der Servicestelle bis spätestens 03. September 2012, 16:00 Uhr vorliegen. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der Servicestelle Berliner Familienzentren.

5.2 Antrag und Auswahlkriterien

Dem schriftlichen Antrag muss/ müssen die in 3.1 aufgeführte/n Kooperationsvereinbarung/en beiliegen. Darüber hinaus müssen die Anträge auf Förderung an die SenBJW über die unter 3.1 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen hinaus grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

Trägerstruktur

Der Träger verfügt über eine angemessene Organisationsstruktur, um das Förderprogramm zeitnah umsetzen zu können, insbesondere:

- Über Möglichkeiten zur kurzfristigen Personalgewinnung,
- Über die Möglichkeit der internen fachlichen Koordination und
- Ist bereits Anbieter weiterer Leistungen z.B.
 - Familienbildung / Familienförderung
 - Hilfen zur Erziehung
 - Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im schulischen Kontext

Pädagogische Konzeption

Das Konzept enthält Aussagen zu den pädagogischen Zielen, Schwerpunkten und Methoden zum Leistungsangebot Familienzentrum. Bedarfe der Familien aus dem Sozialraum müssen aufgegriffen werden. In der pädagogischen Konzeption sind Aussagen zu verschiedenen Angeboten der Familienbildung und Familienförderung enthalten wie zum Beispiel²:

- Beratungsangebote
- Elterntraining
- Familienhebammen
- Gesundheitsberatung
- Interkulturelle Angebote
- Kostenfreie Angebote für sozial benachteiligte Familien
- Öffnungszeiten
- Partizipationsmöglichkeiten der Zielgruppe
- Schuldnerberatung
- Sprachkurse

Insbesondere sollten der Bereich der Frühen Hilfen und deren Gestaltung im Sozialraum des Familienzentrums eine Darstellung finden.

Vernetzung und Kooperation

Der Träger ist in die bezirkliche Netzwerkarbeit Kinderschutz eingebunden (bezirkliche Kinderschutzgremien, Kinderschutzkonferenz).

Der Träger verfügt über Kooperationsbeziehungen zu weiteren Partnern außerhalb der Jugendhilfe zum Beispiel³:

- Bibliotheken
- Gesundheitseinrichtungen
- Musikvereine Regionalen Bildungsnetzwerken
- Schulen

² Aufzählung erfolgt alphabetisch und entspricht keiner Wertung

³ Siehe ebenda

- Sportvereine
- Volkshochschule

Vorhandene Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beizufügen.

6 Auswahlverfahren

Die Bewertung der Anträge erfolgt bis Ende September 2012. Anschließend werden die Bewerber/-innen über das Auswahlresultat informiert. Die Anträge werden über die Ausschlusskriterien hinaus nach folgenden Kriterien bewertet:

- Vorhandene Leistungsangebote
- Kenntnis über die Zielgruppe und deren Bedarfe
- Qualität der pädagogischen Konzeption
- Umsetzungsqualität
- Art und Intensität der Vernetzung und Kooperationen
- Aussagen zum Bereich der Frühe Hilfen

Wenn der Antragsteller selbst kein Kita-Träger ist, werden die Aussagen bezogen auf die Kooperation mit der kooperierenden Kindertagesstätte bewertet.

7 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung ist die SenBJW zuständig.

Es gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG/SGB X), soweit nicht in diesen Förderleitlinien Abweichungen zugelassen sind.

Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch die SenBJW voraus.

8 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (ANBest-P) benötigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AV zu §§ 44 und 55 LHO entsprechend.

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Empfänger von Zuwendungen führen den Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular.

Der SenBJW ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

9 Geltungsdauer

Diese Förderleitlinie tritt mit Wirkung vom 06.08.2012 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2013 außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft kann diese Förderleitlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.